

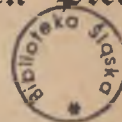
421802 1919

52-55917
781802 II 1919

Geschäftliche Mitteilungen

über die Tätigkeit der Handelskammer seit der letzten Plenarsitzung.

(9. April — 18. November 1919.)



Innere Angelegenheiten der Handelskammer für den Regierungsbezirk Oppeln.

1. Die Handelskammer richtete am 18. August 1919 an den pr. Minister für Handel und Gewerbe den Antrag, die Ende dieses Jahres fälligen **Handelskammerwahlen** solange aufschieben zu dürfen bis sich die politischen Verhältnisse geklärt haben.

2. Am 2. Mai 1919 hielt der Ausschuß des **Einzelhandels und des Kleingewerbes** der Handelskammer in Oppeln eine **Sitzung** mit folgender Tagesordnung ab:

1. Arbeitszeit in offenen Ladengeschäften,
2. Sonntagsruhe,
3. Abschluß von Tarifverträgen mit den kaufmännischen Angestellten,
4. Bericht über die Errichtung von Schiedsgerichten über die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer,
5. Erhöhung der Aufschläge für den Handel bei der Preisbemessung der Waren,
6. Sozialisierung und bezw. Kommunalisierung der Lebens- und Genußmittelgeschäfte,
7. Einrichtung von Handelsinspektionen,
8. Anträge aus der Versammlung.

Deutscher Industrie- und Handelstag; Landesausschuß der preussischen Handelskammern und sonstige Vertretungen von Handel und Industrie.

3. Der Deutsche Industrie- und Handelstag hielt seit dem letzten Bericht folgende **Sitzungen** ab:

- am 4. und 5. Juli 1919 eine Sitzung des **Hauptausschusses**,
- am 8. und 9. Juli 1919 eine Sitzung des **Steuerausschusses**,
- am 20. Oktober 1919 eine Sitzung des **Außenhandelsausschusses**,

in der u. a. die Einwirkung der deutschen Wäluauf den Außenhandel beraten wurde und am 21. und 22. Oktober 1919 eine **Hauptausschuß- und Steuerausschußsitzung**. Auf der Tagesordnung dieser Sitzung standen hauptsächlich die gegenwärtig schwebenden **Steuervorlagen**.

4. Der Landesausschuß der preussischen Handelskammern hielt am 28. Juni

1919 eine Sitzung ab, an der als Vertreter der Handelskammer Geheimer Kommerzienrat Grünfeld-Deuthen teilnahm.

5. Die Vereinigung der schlesischen Handelskammern hielt Anfang November eine **Sitzung** ab.

Seitens der Handelskammer nahm der **Syndikus** an den Beratungen teil.

Unterricht.

6. Die Handelskammer unterstützte am 12. Juni 1919 bei dem Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung Bestrebungen verschiedener Persönlichkeiten des Bezirkes wegen **Ausbau des neusprachlichen Unterrichts in den höheren Schulen**. Die bis jetzt unzulängliche Ausbildung soll dahin erweitert werden, daß durch den Unterricht auch die Sprachfertigkeit für das praktische Leben erreicht werde.

Post.

7. In wiederholten Eingaben an die Oberpostdirektion wie auch an den Reichspostminister hat die Handelskammer über die **unzulänglichen Postverhältnisse** auf den Postämtern im Bezirk Beschwerde geführt und um Abänderung gebeten. In den Eingaben wurde insbesondere über die **Paketzustellung**, die unzureichende Besetzung der Schalter, die langsame Verbindung der Ferngespräche, den frühen Schluß der Schalter u. dergl. mehr geklagt.

Der Reichspostminister erteilte am 15. September 1919 den Bescheid, daß die Oberpostdirektion in Oppeln die von der Kammer aufgeführten Mißstände geprüft habe. Durch Einstellung von Aushilfskräften soll eine möglichst glatte Abwicklung des Schalterverkehrs herbeigeführt werden. Eine Verlängerung der Schalterdienststunden an den größeren Postämtern könne nicht eintreten, da ein Bedürfnis hierfür nicht vorliege. Die Paketbestellung solle soweit irgend möglich, wieder eingeführt werden. Die Schwierigkeiten im Kernsprechverkehr seien z. Bt. leider noch nicht zu beseitigen, da der Postverwaltung die notwendigen Einrichtungen, insbesondere die Apparate und das Material fehle.

(Vergl. Mitteil. Jahrg. 1919 S. 117.)

8. Die Oberpostdirektion in Oppeln teilte der Handelskammer mit, daß auf Anregung

der deutschen Nationalversammlung in Zukunft die **Postschalterstunden an den Sonntagsmittagsstunden** mit Ausnahme des Telegraphendienstes aufgehoben werden sollen. Die Schalterstunden würden dann an den Sonntagen auf die Zeit morgens von 8 bis 9¹/₂ Uhr beschränkt sein.

Die Handelskammer wurde um Stellungnahme hierzu gebeten, insbesondere um Äußerung, ob durch die Aufhebung eine Schädigung des Verkehrslebens zu erwarten sei.

Die Handelskammer sprach sich gegen die beabsichtigte Aufhebung der Sonntagschalterdienststunden aus.

9. Die Handelskammer richtete am 5. November an den Reichspostminister und Reichswirtschaftsminister die Bitte, **während der Einschränkung des Personenzugverkehrs den Postbetrieb im obererschlesischen Industriebezirk** — notwendigenfalls durch Einstellung von Kraftwagen — ungestört aufrecht zu erhalten.

Am 8. November ist die Annahme von Paketen und Wertbriefen wieder zugelassen worden.

Das Reichsamt für Luft- und Kraftwesen erteilte der Handelskammer auf ihren Antrag an den Reichswirtschaftsminister folgenden telegraphischen Bescheid:

„Dortige Drahtung an Reichswirtschaftsminister wurde hierher abgegeben. Kraftwagenbetrieb für Postbeförderung möglich, sobald Reichswirtschaftsministerium hier dauernd geforderten Aufhebung des Benzineinfuhrverbots zustimmt. Empfehle sofortiges Vorstelligwerden beim Reichskabinett.“

10. Die Postüberwachungsstelle in Breslau teilte am 18. Oktober 1919 mit, daß der Postverkehr zwischen der Provinz Schlessien und den von Polen besetzten deutschen Gebiets teilen in beiden Richtungen in Zukunft von der Postüberwachungsstelle in Breslau zu prüfen sei. Da bisher die Prüfung der gesamten Post zwischen Schlessien und Posen in Berlin erfolgte, würde dadurch eine erhebliche Verkürzung der Beförderungsdauer eintreten. Es empfiehlt sich daher, daß in Zukunft der Absender der Briefaufschrift den Zusatz „über Kempten“ beifügt.

Die kaufmännischen Vereine des Bezirks und die beteiligten Firmen wurden hiervon in Kenntnis gesetzt.

11. Eine Firma des Bezirks führte bei der Handelskammer Klage über die Unterbrechung des **Telegrammverkehrs mit Kowno**.

Die Handelskammer richtete an das Reichspostamt die Anfrage, wann mit der Eröffnung des Telegrammverkehrs mit der Stadt Kowno zu rechnen sei. Falls der direkte Telegrammverkehr in absehbarer Zeit nicht möglich sei, wurde das Reichspostamt gebeten, zu prüfen, ob nicht der Telegrammverkehr über das neutrale Ausland möglich wäre.

Der Reichspostminister erwiderte am 30. Oktober 1919, daß er wegen Aufnahme des allgemeinen Telegrammverkehrs mit Kowno mit den beteiligten Reichsbehörden in Verbindung getreten sei.

12. Die Handelskammer unterstützte am 8. September 1919 den Antrag einer Firma betreffend Einrichtung eines **Fernsprechverkehrs zwischen ihren obererschlesischen Betriebsorten und der Zentrale in Hohenplock**.

Eisenbahn.

13. Die Handelskammer richtete am 24. April 1919 an den Minister der öffentlichen Arbeiten die telegraphische Bitte, die aufgehobenen **Schnellzüge zwischen Oberschlessien und Berlin** bald wieder einzuführen, da die verbleibenden für den starken Verkehr völlig unzureichend sind.

Die Eisenbahndirektion Kattowitz als die geschäftsführende Verwaltung teilte hierauf mit, daß der vorübergehende Ausfall der Tages Schnellzüge D 3 D 14 zwischen Berlin und Oberschlessien infolge der damaligen Betriebsschwierigkeiten auf Vereinbarung der beteiligten Eisenbahndirektionen erfolgen mußte.

Die Handelskammer stellte daher am 27. Juni 1919 erneut den Antrag an die Eisenbahndirektion Kattowitz, wegen unzureichender Schnellzugsverbindung zwischen Oberschlessien und Berlin auf eine baldige Wiedereinführung der ausgefallenen Schnellzüge hinzuwirken.

Die Eisenbahndirektion Kattowitz erteilte am 7. Juli 1919 folgenden Bescheid:

In dem Dz. 32 werden 2 Schlafwagen von Kattowitz nach Berlin laufen, sobald die Dz. 10, 11 und 12 verkehren werden, was voraussichtlich in Kürze der Fall sein wird.

Inzwischen ist im Oktober wiederum die Einstellung der Schnellzüge erfolgt.

Die Handelskammer richtete am 14. Oktober 1919 an den Minister der öffentlichen Arbeiten wie an die Eisenbahndirektion telegraphisch und schriftlich die Bitte, wenigstens einen Teil der Schnellzüge verkehren zu lassen, zum mindesten in die während der Nacht verkehrenden Personenzüge zwischen Oberschlessien und Berlin Schlafwagen einzustellen.

Der Minister erwiderte zunächst hierauf, daß er mit Rücksicht auf die Verkehrslage den Antrag der Handelskammer nicht erfüllen könne. Sobald die Verkehrslage es irgend zulasse, solle die unter der Kohlen- und Betriebsnot getroffene Maßnahme gemildert werden.

Die Nachtschnellzüge zwischen Berlin und Oberschlessien wurden Anfang November — leider aber nur für wenige Tage — wieder eingeführt.

Nach dem 16. November kann bis auf weiteres, wie die Eisenbahndirektion Kattowitz mitteilt, nur das Nachtschnellzugpaar D 1/31/32 verkehren. Darin wird ein Schlafwagen mit Plätzen 2. Klasse geführt.

14. Die Handelskammer richtete am 15. Oktober 1919 an die Eisenbahndirektion Kattowitz im Hinblick auf die überfüllten Personenzüge nach Aufhebung der Schnellzüge den Antrag, den **Zug 274 der von Oberschlessien in Oppeln um 9¹/₂**

früh eintrifft, wenigstens bis Breslau durchzuführen, zumal zu dieser Zeit aus verschiedenen Richtungen Züge in Oppeln eintreffen, wodurch ein passender Anschluß nach Breslau geschaffen würde.

Die Eisenbahndirektion Kattowitz teilte am 20. Oktober 1919 mit, daß sie nicht in der Lage sei, den Zug 274 bis Breslau durchzuführen, da dies eine Mehrleistung von $2 \times 82 = 164$ Zugkilometer ergebe und dadurch dem bei der vorübergehenden Einstellung der Schnellzüge beabsichtigten Zweck entgegen gewirkt würde.

15. Die Handelskammer befüwortete am 28. April 1919 bei der Eisenbahndirektion Kattowitz den Antrag einer Firma um Einrichtung von bestimmten Zuganschlüssen in Mendza für den Verkehr von und nach Station Charlottengrube und zwar an den Tagen Sonnabend und Sonntag, damit die vor und nach der Grube fahrenden Arbeiter Zuganschluß finden.

Die Eisenbahndirektion erwiderte, daß der Antragstellerin nahe gelegt worden sei, den Schichtschluß am Sonnabend so einzurichten, daß die Arbeiter zur Rückfahrt die Züge 850, 882, 400 und 380 benutzen können, wodurch ihnen der Anschluß über Orzesze, Gleiwitz, Randzsin, Neustadt O.-S. bzw. Oppeln ermöglicht werde. Für die Hinfahrt zur Arbeitsstätte werde der Güterzug 8734 von Mendza ab 12⁰⁰ bis Rybnik an den Montagen freigegeben.

16. Die Handelskammer beantragte im Frühjahr bei dem pr. Minister der öffentlichen Arbeiten die **Einlegung von Schlafwagen auf der Strecke Oberschlesien-Berlin**. Da nach Einführung des Schlafwagenverkehrs ein unerträglicher Schleichhandel mit Schlafwagenkarten eintrat, bat die Handelskammer am 27. Mai 1919 den Minister um Abhilfemaßnahmen. Sie brachte in Anregung, die Schlafarten nur noch mit Namen versehen abzugeben, damit ein Massenvorverkauf nicht erfolgen könne. Sie schlug ferner vor, außerdem die Schlafwagenkarteninhaber auf der Reise auf ihre Berechtigung zu revidieren.

Auch in neuerer Zeit sind bei der Handelskammer darüber Klagen geführt worden, daß aus Polen nach Oberschlesien übergetretene Leute bereits Wochen im voraus die Schlafwagenkarten aufkaufen und dann untereinander austauschen, so daß die Kaufmannschaft aus dem Bezirk nicht in der Lage sei, sich Schlafwagenkarten zu verschaffen. Die Handelskammer wurde daher gebeten, darauf hinzuwirken, daß die Schlafwagenkarten nur auf den Namen lautend ausgegeben werden und zwar an die Personen, die sich dann durch Paß oder Dringlichkeitsbescheinigung der Handelskammer auszuweisen haben.

Weiter wurde darüber geklagt, daß wegen der Überfüllung der Züge häufig Fahrgäste der 1. und 2. Klasse gezwungen seien, niedrigere Klassen zu benutzen, während umgekehrt Fahrkarteninhaber der 3. und 4. Klasse die Wagen 1. und 2. Klasse benützten.

Die Handelskammer sollte darauf hinwirken, daß die Eisenbahnverwaltung unbedingt größere Ordnung in den Personenverkehr einführt.

17. Der Verband kaufmännischer Vereine Oberschlesiens in Beuthen sprach bei uns lebhaftest Klagen über die seit dem 5. November 1919 verhängte **Sperre im Personenverkehr** aus. Er brachte mit Recht zum Ausdruck, daß die amtlichen Stellen die Verkehrsnot doch in der Weise beheben möchten, daß sie der Arbeitsunwilligkeit und der Verringerung der Leistungen in den Eisenbahnwerkstätten nunmehr ernstlich zu Leibe gehen, anstatt fortgesetzt das wirtschaftliche Leben zu knebeln. Für jeden Einsichtigen liege es nahe, daß es zuerst notwendig ist, die Quellen der Verkehrsnot zu stopfen, nicht aber die Wirkungen dadurch beseitigen, daß man sie durch Einschränkung des Verkehrs vergrößert.

Nach den letzten Erklärungen des pr. Ministers Fischbeck in der deutschen Nationalversammlung ist übrigens noch eine weitere Knebelung des deutschen Wirtschaftslebens zu befürchten.

18. Vom Verein zum Schutz für Handel und Gewerbe in Lublinitz wurde bei der Handelskammer darüber geklagt, daß infolge des Warenverkehrs nach Polen bzw. der eingetretenen Grenzsperrung der **Güterverkehr nach Lublinitz-Ort** gesperrt sei. Die Handelskammer wurde daher gebeten, auf Abhilfe zu dringen.

Die Handelskammer richtete deshalb an die Eisenbahndirektion Kattowitz schriftlich wie telegraphisch die Bitte, die Sperre für Güter nach Lublinitz-Ort aufzuheben.

Die Eisenbahndirektion erteilte am 13. September 1919 den Bescheid, daß sie, um für den Ortsverkehr Erleichterungen zu schaffen, angeordnet habe, daß die Leiter der Güterabfertigungen in Lublinitz, Wissa, Mochanowitz und Breußisch-Herby für Ortsgüter die Zulaufgenehmigung auf den Frachtbriefen selbständig erteilen können.

19. Infolge der Gütersperre werden Wagen nur für solche Sendungen gestellt, wenn die Dringlichkeit der Sendung durch eine behördliche Bescheinigung nachgewiesen wird. Die Handelskammer hat in zahlreichen Fällen derartige **Dringlichkeitsbescheinigungen** ausgestellt.

20. Der Deutsche Industrierrat zu Berlin teilte mit, daß die ständige Tarifkommission die Absicht habe, künftig die **Erhebung der Wagenladungsfracht an das Ladegewicht von 15 to** zu binden, da heute mehr als 80 v. H. sämtlicher Güterwagen ein Ladegewicht von 15 to besitzen. Nur Güter, die infolge ihrer Sperrigkeit bzw. ihres geringen Wertes nicht die volle Fracht für 15 to tragen können, sollen von dieser Bestimmung ausgenommen sein. Der Industrierrat ersuchte die Handelskammer um Äußerung zu dieser Tarifmaßnahme.

Die Handelskammer sprach sich in einer Äußerung vom 27. Mai 1919 grundsätzlich gegen die beabsichtigte Tarifmaßnahme aus. Falls sie doch zur Einführung kommen sollte, brachte die Handelskammer verschiedene Vorschläge, die unbedingt zu berücksichtigen wären, in Anregung.

(Vergl. Jahrg. 1919 der Mitteil. S. 60.)

21. Die Eisenbahndirektion Ratow iß ersuchte die Handelskammer am 20. Mai 1919 um Stellungnahme über einen Antrag auf **Aufnahme von Stahlgießereisformmasse in Spezialtarif III.**

Die Handelskammer besfürwortete am 20. Juni 1919 den Antrag.

22. Die Eisenbahndirektion Ratow iß ersuchte die Handelskammer um Äußerung zu dem Antrag auf **Beförderung von Ton in Privatgüterwagen.**

Die Handelskammer berichtete am 20. August 1919, daß sie Bedenken gegen den Antrag nicht geltend zu machen habe.

23. Die Eisenbahndirektion Elberfeld ersuchte die Handelskammer um Äußerung über einen Antrag, **Wasserstoffgas** zu industriellen Zwecken in Spezialtarif II und in das Verzeichnis II der gedeckten Wagenladungsgüter aufzunehmen.

Die Handelskammer sprach sich am 27. Oktober 1919 dafür aus, daß sowohl Wasserstoff- wie Sauerstoffgas, falls sie nicht in Spezialtarif III aufgenommen würden, dem Antrage entsprechend in Spezialtarif II und in das Verzeichnis II aufzunehmen seien.

24. Die Eisenbahndirektion Ratow iß ersuchte die Handelskammer am 3. Mai 1919 um Stellungnahme zu dem Antrage, die Tariffstelle **gefällter Baryt, aus Spezialtarif III in Spezialtarif II** zu versetzen.

Die Handelskammer erwiderte am 24. Mai 1919, daß gegen die beabsichtigte Tarifänderung Einsprüche nicht erhoben würden.

25. Die Eisenbahndirektion Ratow iß teilte den Güterabfertigungen am 7. November 1919 mit, daß infolge der äußerst angespannten Betriebs- und Verkehrslage vom gleichen Tage ab bis auf weiteres die **Wagen-Standgelder** für einen Wagen für die ersten 24 Stunden 50 *M.*, für die zweiten 24 Stunden 75 *M.*, und für jede weiteren 24 Stunden 100 *M.* betragen sollen.

Von verschiedenen Firmen wurde die Handelskammer gebeten, gegen diese unvermutet ohne vorherige Ankündigung getroffene Maßnahme bei der Eisenbahnverwaltung schärfsten Protest einzulegen.

Die Handelskammer trat deshalb mit den zuständigen Stellen in Verbindung.

Äärkte; Ausstellungen.

26. Der Regierungspräsident in Oppeln ersuchte die Handelskammer am 9. Juli 1919 um Äußerung zu dem Entwurf einer neuen **Marktordnung für den Stadtkreis Ratibor.**

Die Handelskammer begutachtete den Entwurf am 25. August 1919 und regte dabei einige Änderungen an.

27. Von den vereideten Handelsmäklern am oberschlesischen Produktenmarkt in Gleiwitz ist an die Handelskammer die Bitte gerichtet worden, eine **Erhöhung der Makler-Gebühren** zu genehmigen.

Die Stellungnahme der Handelskammer steht noch aus, da die eingeleiteten Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind.

28. Vom Zentralrat der Provinz Schlesien ist im Oktober in Breslau eine **Ausstellung über: „Arbeit und Kultur in Oberschlesien“**, veranstaltet worden. Die Handelskammer wurde gebeten, sich an der Propaganda für diese Veranstaltung zu beteiligen.

Die Handelskammer erwiderte hierauf, daß sie mit Rücksicht auf die zur Zeit in Oberschlesien herrschenden wirtschaftlichen und politischen Zustände von einer Beteiligung an der Ausstellung Abstand nehmen müsse. Der Vorstand sei der Auffassung, daß es zweckmäßiger sei, die Beteiligung an der Ausstellung dem völlig freien Ermessen von Handel und Industrie des Bezirks zu überlassen.

Geld, Banken, Börse; Kreditwesen.

29. Von der Reichsbank wurde der Handelskammer Anfang des Jahres mitgeteilt, daß die Reichsbankstellen des Bezirks Ermächtigung erhalten hätten, **polnische Darlehnskassenscheine in deutsche Zahlungsmittel** bis zu einem gewissen Betrage umzuwechseln. Von einer Firma ist bei der Handelskammer darüber geklagt, daß die Banken des Bezirkes die Annahme polnischen Geldes verweigerten weil die Reichsbank die Umwechslung ablehne.

Die Handelskammer richtete daher am 31. Juli 1919 an das Reichsbankdirektorium bezw. an das Reichsfinanzministerium die Bitte, die verbotene Umwechslung polnischer Darlehnskassenscheine in deutsche Zahlungsmittel unter gewissen Voraussetzungen in kleinen Beträgen zu gestatten.

Der Bescheid steht noch aus.

Auf Grund persönlicher Verhandlungen beim Reichsfinanzministerium wegen Einlösung der polnischen Noten in unserem Bezirk wurde die Berechtigung des in unserem Bezirk vorhandenen Wunsches nicht verkannt. Es wurde jedoch mitgeteilt, daß dem Wunsche nicht entsprochen werden könne, da nach den gemachten Erfahrungen bei dem starken Hunger des polnischen Staates nach deutschem Gelde unser Bezirk mit polnischen Noten überschwemmt und das deutsche Geld in starkem Umfange nach Polen wandern würde.

30. Die Handelskammer hatte wiederum mehrfach Stellung zu nehmen zu Anträgen von Aktiengesellschaften des Bezirkes um **Erhöhung ihres Aktienkapitals.**

Gericht und Rechtspflege.

31. Die Amtsgerichte in Ratow iß und Ottmachau ersuchten die Handelskammer

um Äußerung über die Eintragung von Firmen in das Handelsregister.

32. Seit dem letzten Bericht erstattete die Handelskammer 42 Gutachten über Handelsgebräuche und machte in 52 Fällen den Gerichten Sachverständige zur Vernehmung in Rechtsstreitigkeiten namhaft.

33. Aus kaufmännischen Kreisen des Bezirks ist bei der Handelskammer angeregt worden, die von der Handelskammer im Jahre 1904 aufgestellten Holzhandelsbräuche einer Nachprüfung zu unterziehen und in neuer Fassung heraus zu geben, da es fraglich sei, ob die i. Zt. festgestellten Geschäftsbräuche gegenwärtig noch Handelsbrauch seien.

Die Handelskammer hat sich mit den Vertretern der Holzbranche in Verbindung gesetzt; die Arbeiten sind noch nicht abgeschlossen.

34. Vom Schlesischen Anwaltsverein wird den heutigen Verhältnissen entsprechend zu den gesetzlichen Gebühren und Pauschalfähren der Rechtsanwälte 50 % Zuschlag erhoben, welcher jedoch nicht erstattungsfähig ist. Die Handelskammer wurde gebeten, dahin vorstellig zu werden, daß diese Gebühren als erstattungsfähig erklärt werden.

Die Handelskammer erwiderte am 7. November 1919, daß, soweit ihr bekannt, die Vorarbeiten zu einer gesetzlichen Regelung dieser Frage bereits getroffen ist.

Zölle und Außenhandel.

35. Die Handelskammer richtete am 30. Oktober 1919 an den Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung sowie an den Reichsminister für auswärtige Angelegenheiten die Bitte, nach Überprüfen einen Delegierten des Reichskommissars zu entsenden, der die Ein- und Ausfuhranträge aus dem Bezirk selbständig erledigen kann.

36. Im Januar 1918 ist die letzte amtliche Zusammenstellung der Aus- und Einfuhrverbote herausgegeben worden. Da seitdem eine Anzahl neuer Verordnungen über die Ein-, Aus- und Durchfuhr ergangen sind, ist diese Sammlung völlig unübersichtlich geworden. Da im Bezirk das Interesse am Außenhandel wächst, wird die Handelskammer häufig um Auskunft über die geltenden Aus- und Einfuhrverbote gebeten. Die Erteilung der Auskunft veranlaßt infolge der Unübersichtlichkeit der noch geltenden Verordnungen große Mühen.

Die Handelskammer richtete daher am 25. September 1919 an den Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung die Bitte, alsbald eine neue Ausgabe der Zusammenstellung über die Ein- und Ausfuhrverbote zu veranlassen.

Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung teilte mit, daß die Veröffentlichung der gewünschten Verzeichnisse in Kürze erfolgen würde. — Das Verzeichnis der ausfuhrfreien Waren ist inzwischen eingetroffen.

37. Die Zentralstelle der Ausfuhrbewilligung für Eisen- und Stahlerzeugnisse teilte mit, daß sie eine sogenannte Freiliste, d. h. ein Verzeichnis der ausfuhrfreien Stahl- und Eisenerzeugnisse herausgebe.

Die Handelskammer hat diese Freiliste bezogen und einer Anzahl von Firmen, die dafür Interesse bekundete, zugänglich gemacht.

38. Zahlreichen Firmen des Bezirks erteilte die Handelskammer auf Anfragen Auskunft über die geltenden Bestimmungen betreffend Ein- und Ausfuhr und den Verkehr mit den besetzten Gebieten im Westen und Osten sowie nach dem Auslande.

39. Das Auswärtige Amt hat eine Übersicht über die für den Reiseverkehr nach dem Ausland geltenden Bestimmungen zusammengestellt.

Die Handelskammer hat diese Übersicht eingefordert und ist bereit und in der Lage, den Firmen des Bezirks über den Inhalt der Zusammenstellung Auskunft zu erteilen. Von verschiedenen Firmen des Bezirkes wurde hiervon Gebrauch gemacht.

40. Für die Einreise in das besetzte Gebiet im Westen sowie in das östliche Ausland und in die Tschechoslowakei wird unter anderem auch die Beibringung einer Bescheinigung der Handelskammer gefordert, daß die von den Kaufleuten beabsichtigte Reise dringend notwendig sei.

Die Handelskammer hat in zahlreichen Fällen derartige Dringlichkeitsbescheinigungen ausgestellt.

41. Von verschiedenen Seiten wird den deutschen Exporteuren empfohlen, die Preise für die deutschen Waren bei Verkäufen nach dem Auslande entsprechend dem Stand der deutschen Valuta zu bemessen. Bei dem niedrigen Stand der deutschen Mark wäre der deutsche Kaufmann in der Lage, seine Preise gegenüber dem Ausland höher zu bemessen als wie im Inlande, da ja die Weltmarktpreise sich bedeutend höher stellen als die deutschen Inlandspreise. Bei entsprechender Preisstellung werde dadurch verhütet, daß deutsche Werte zum Schaden der deutschen Volkswirtschaft zu billig an das Ausland abgegeben werden.

42. Auf Grund einer Anfrage aus dem Bezirk richtete die Handelskammer am 7. Oktober 1919 an das Auswärtige Amt die Frage, ob die Einreise von deutschen Kaufleuten nach England möglich sei.

Das Auswärtige Amt erteilte hierauf folgenden Bescheid:

„Soweit hier bekannt, gestattet die britische Regierung deutschen Kaufleuten die Einreise nach England, sofern die Reise im englischen Interesse liegt. Die zuständige Stelle zur Erteilung der englischen Reiseerlaubnis für diese Gruppe von Deutschen ist das britische Generalkonsulat in Rotterdam.“

43. Die Handelskammer wurde von verschiedenen beteiligten Kaufleuten dringend gebeten, darauf hinzuwirken, daß der seit Wochen gesperrte **Güteraus- tausch mit Polen** bald wieder zugelassen werde.

Da unser Bezirk überaus rege geschäftliche Beziehungen mit Polen hat, wird er von der Sperre am meisten betroffen. Hinzu kommt, daß infolge des früher ungehinderten Warenverkehrs nach den Grenzorten große Mengen für Polen bestimmte Güter angekommen sind, die nun nicht weiterbefördert werden können. Diese Waren sollen z. Bt. meist in polnischer Valuta verkauft worden sein. Da nun letztere in jüngster Zeit außerordentlich gefallen ist, erwächst der beteiligten Kaufmannschaft ein nicht unbeträchtlicher Schaden. Hinzu komme, daß diese Waren im Werte von mehreren Millionen Mark zinslos die Speicher und Güterböden der Grenzorte füllen. Die **Handelskammer** setzte sich daher mit den maßgebenden Stellen in Verbindung, um zu erreichen, daß im Anschluß an die z. Bt. mit der polnischen Regierung gepflogenen Verhandlungen bald der Waren- austausch mit Polen wieder zugelassen werde.

Die Eisenbahnlinien sind nun z. T. für den Verkehr freigegeben worden. Die übrigen Strecken sollen nach Wiederherstellung der beschädigten Anlagen in nächster Zeit ebenfalls für den Verkehr mit Polen geöffnet werden.

44. Die Handelskammer teilte in zahlreichen Fällen Auskunft über den **Handelsverkehr mit Polen**.

45. Auf Anregung der Handels und Gewerkekammer in Reichenberg ist von der Firma Gebr. Stiepel in Reichenberg in Böhmen eine **deutsche Übersetzung der amtlichen Ausgabe des allgemeinen Zolltarifes für das tschechoslowakische Zollgebiet** nebst den dazugehörigen bisher erschienenen Zollgesetzen und Verordnungen erschienen. Preis Kc 12.—.

Die Handelskammer ist im Besitz eines Exemplars und erteilt Interessenten auf Wunsch Auskunft.

46. Die schwedische Regierung hat bekanntlich den **deutsch-schwedischen Handelsvertrag** zum 31. Dezember d. Js. gekündigt. Um am 1. Januar 1920 nicht einen vertragslosen Zustand eintreten zu lassen, hat das Auswärtige Amt mit der schwedischen Regierung wegen einer Verlängerung des bestehenden Handelsvertrages unter Vereinbarung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten Fühlung genommen. Die schwedische Regierung scheint grundsätzlich hierzu bereit, wünscht aber die Festsetzung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.

Das Auswärtige Amt hat nun den deutschen Industrie- und Handelstag um eine Stellungnahme zu dieser Vertragsänderung ersucht, insbesondere über folgende Punkte:

1. Verlängerung des Handelsvertrags mit Schweden.
2. Festsetzung einer kurzen Kündigungsfrist von drei Monaten.

3. Beschränkung der Kündigung auf diejenigen Teile des Vertrags, die sich auf die Vertragstarife beziehen, abgesehen von den Bestimmungen über Wertermittelung für Wertzölle und Auskunft über Zollbehandlung.

4. Ein- und Ausfuhrverbote, insbesondere Einfuhrverbot für Erzeugnisse der schwedischen Separatoren-Industrie.

5. Anregungen aus der Praxis des Handelsverkehrs mit Schweden, unter Auscheidung von Einzelwünschen nach Änderung bestimmter Tarifstellen.

Von dem Auswärtigen Amt wird beabsichtigt, im Hinblick auf die einseitige absolute Meistbegünstigung, die unseren Gegnern nach dem Friedensvertrag zukommt, die Kündigung nur auf die Vertragstarife geltend zu lassen, während der übrige Text des Handelsvertrages möglichst als Grundlage der deutsch-schwedischen Beziehungen aufrechterhalten bleiben sollte. Eine Änderung der einzelnen Tarifpositionen ist nicht in Aussicht genommen, so daß diese Wünsche unberücksichtigt bleiben müssen. Die Angelegenheit soll einer späteren Regelung vorbehalten bleiben.

Der Deutsche Industrie- und Handelstag ersuchte die Handelskammer am 12. September 1919 um Stellungnahme um Äußerung hierzu. (Die Ermittlungen der Handelskammer sind noch nicht abgeschlossen.)

47. Das Auswärtige Amt ersuchte am 10. Oktober 1919 den Deutschen Industrie- und Handelstag um Stellungnahme wegen Verlängerung oder Neuabschlusses des **Handelsvertrages mit der Schweiz**, insbesondere über folgende Punkte:

1. Verlängerung des Handelsvertrags mit der Schweiz.
2. Festsetzung einer kurzen Kündigungsfrist.
3. Beschränkung der Kündigungsfrist auf den Zolltarif sowie auf die dazu gehörenden Bestimmungen des Schlußprotokolls.
4. Grenzverkehr.
5. Veredelungsverkehr.
6. Ein- und Ausfuhrverbote.
7. Meistbegünstigungsabkommen.
8. Anregungen aus der Praxis des Handelsverkehrs mit der Schweiz, unter Auscheidung von Einzelwünschen nach Änderung bestimmter Tarifstellen.

Der Deutsche Industrie- und Handelstag ersuchte die Handelskammer zur Angelegenheit Stellung zu nehmen. (Die Ermittlungen der Handelskammer sind noch nicht abgeschlossen.)

48. Das Hauptzollamt in Neustadt ersuchte die Handelskammer um Äußerung, ob die Beibehaltung des bisher zollfreien passiven **Handelsvertrages** mit der nunmehr tschechoslowakischen Republik für die heimische Volkswirtschaft von Nutzen sei.

Die Handelskammer sprach sich am 25. April 1919 für die Beibehaltung des zollfreien Veredelungsverkehrs aus.

49. Zwecks Anknüpfung der Verhandlungen mit der tschechoslowakischen Regierung über den gegenseitigen Warenaustausch ersuchte der Preussische Minister für Handel und Gewerbe die Handelskammer um Angabe der in den letzten Jahren von den Papier- und Zellstofffabriken des Bezirkes bezogenen **Schleifholzmengen**.

Die Handelskammer erstattete am 11. Juli 1919 den erwünschten Bericht.

50. Eine Firma des Bezirkes beschwerte sich bei der Handelskammer darüber, daß die tschechoslowakische Regierung die **Einfuhr von Holzwaren** verhindere. Dieses Verbot solle darauf zurückzuführen sein, daß in der Einfuhrkommission der Prager Regierung eine Prager Holzfirma maßgebend sei, die die ausländische Einfuhr verhindere. Die Firma richtete an die Handelskammer die Frage, ob sie die Gelegenheit dem auswärtigen Amt in Berlin unterbreiten solle. Dies wurde der Firma von der Handelskammer empfohlen.

51. Infolge zahlreicher Anfragen richtete die Handelskammer am 11. August 1919 an das Konsulat der tschechoslowakischen Republik in Breslau die Anfrage, welche Artikel bei der **Einfuhr in das tschechoslowakische Staatsgebiet verboten bzw. nur mit Genehmigung eingeführt werden dürfen**, sowie ferner welche Artikel **einfuhrfrei** sind.

Der Präsident der Tschechoslowakischen Republik teilte mit, daß an einem derartigen Verzeichnis bereits gearbeitet würde und dies bald nach der Herausgabe der Handelskammer übersandt würde.

52. Von einer Firma des Bezirkes wurde die Handelskammer um Unterstützung gebeten, für die Genehmigung der **Durchreise durch das tschechoslowakische Gebiet nach Wien**. Nachdem die tschechoslowakische Regierung den Antrag der Firma bereits abgelehnt hatte, hat sie auf Einwirkung der Handelskammer die Durchreisegenehmigung erteilt.

Kleinhandel und Kleingewerbe.

53. Die Kaufleute der Stadt Großstrehlitz richteten am 1. August 1919 an den Regierungspräsidenten die Bitte, die im Gesetz über die **Sonntagsruhe** vorgesehenen Milderungen sobald als möglich auch in Großstrehlitz zur Durchführung zu bringen. In dem Antrage wurde darauf hingewiesen, daß der größte Teil der Kundschaft aus Industriearbeitern bestehe, die in Großstrehlitz und in den umliegenden Dörfern wohnten. Diese Leute gingen wochentags im ober-schlesischen Industriezirkel ihrer Beschäftigung nach, kehrten Sonnabends zurück und seien gezwungen, am Sonntag mit ihren Frauen ihre Einkäufe zu besorgen. Bei völliger **Sonntagsruhe** sei ihnen dies unmöglich gemacht und die Leute gezwungen, an einem Wochentage die Arbeit einen halben oder auch einen ganzen Tag zu versäumen. Das gleiche treffe auch bei den in der Landwirtschaft beschäftigten Arbeiter zu. Unter diesen

Umständen sei daher eine Einschränkung der **Sonntagsruhe** in kleineren Städten wie Großstrehlitz unumgänglich notwendig. Die Handelskammer wurde gebeten, das Gesuch zu unterstützen.

Die Handelskammer tat dies in einem Schreiben vom 12. August 1919 an den Regierungspräsidenten, indem sie darauf hinwies, daß sie die Ausführungen der Großstrehlitzer Kaufleute als durchaus begründet ansehe. Übrigens sei auch die Landwirtschaftskammer zu Breslau im Interesse der Landbevölkerung wegen einer Milde rung der Bestimmungen über die **Sonntagsruhe** vorstellig geworden. Auch in mündlichen Verhandlungen mit der Regierung in Oppeln nahm die Handelskammer Veranlassung, für eine Einschränkung der **Sonntagsruhe** einzutreten, soweit es sich um kleine Landstädte handelt, zumal in diesen vielfach der Prinzipal allein am Sonntag tätig sei.

Der Regierungspräsident erwiderte am 16. August 1919, daß das von der Landwirtschaftskammer, Breslau vorgelegte Gesuch ländlicher Orte wegen Abänderung der **Sonntagsbestimmungen** für das Handelsgewerbe ihr wieder zurückgegeben worden sei mit dem Anheinstellen, die Anträge unmittelbar an den Herrn Minister für Handel und Gewerbe weiterzureichen. Er stellte der Handelskammer anheim, das Gesuch der Großstrehlitzer Kaufleute ebenfalls dem Herrn Minister direkt vorzulegen oder mit dem Antrage der Landwirtschaftskammer zu vereinigen.

54. Bei der Handelskammer wurde von kaufmännischen Vereinen darüber geklagt, daß verschiedene ländliche Orte die **Sonntagsruhe im Handelsgewerbe** nicht beachten, wodurch eine Schädigung der Kaufleute in den Städten eintrete. Die Handelskammer wurde gebeten, an maßgebender Stelle darauf einzuwirken, daß die **Sonntagsruhe** gleichmäßig durchgeführt werde.

Ferner wurde darüber geklagt, daß die für Lebensmittelgeschäfte geltenden Ausnahmen von der **Sonntagsruhe** auch von solchen Geschäften beansprucht werde, die neben Lebensmitteln auch andere Waren führten und bei dieser Gelegenheit auch andere Waren verkauften.

Die Handelskammer brachte diese Klagen zur Kenntnis des Regierungspräsidenten, um das Erforderliche zu veranlassen.

Der Regierungspräsident hat darauf hin, wie er der Handelskammer mitteilte, am 24. September (vergl. Amtsblatt der Regierung zu Oppeln Nr. 240 vom 4. Oktober) folgendes angeordnet:

„Wegen Weiterungen, die sich aus der Auslegung des Begriffes „Lebensmittelgeschäfte“ in meiner Anordnung vom 14. April 1919 (Amtsblatt Seite 146 Nr. 280) ergeben haben, wird der letzte Absatz dieser Anordnung wie folgt geändert:

Auf Grund des § 105 c der Reichsgewerbeordnung wird ferner, soweit das Handelsgewerbe in Betracht kommt, eine zweistündige Beschäftigungszeit von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern an Sonn-

und Festtagen im Handel mit Milch, Butter und Käse, Back- und Konditorwaren, Fleisch-, Wurst-, Vorkostwaren, Rohreis und Obst zugelassen, während der Verkaufsstellen, die lediglich Waren der genannten Art feilbieten, offengehalten werden dürfen. Die Beschäftigungsstunden sind unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit von der Ortspolizeibehörde derart festzusetzen, daß ein Verkauf und ein Offenhalten der Geschäfte nach dem öffentlichen Gottesdienst nicht mehr stattfinden darf."

Angeestellte und Arbeiter.

55. In den Monaten Juni bis September 1919 kamen unter Mitwirkung der Handelskammer, die zu den bezüglichen Verhandlungen einen ihrer Beamten als unparteiischen Vorsitzenden entsandt hatte, **Tarifverträge zur Regelung der Arbeitsbedingungen** der kaufmännischen Angestellten im Handel und teilweise auch in der Industrie in Oppeln, Neustadt O., S., Ziegenhals und Reisse zum Abschluß. Für diese Tarifverträge ist, soweit bekannt, die allgemeine Gültigkeitserklärung gemäß der Verordnung vom 23. Dezember 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1456) beantragt worden. Sobald sie für die einzelnen Verträge erteilt ist, werden sie in den „Mitteilungen“ zum Abdruck gebracht.

56. Der Landeshauptmann für Schlesien zu Breslau teilte am 12. Juli 1919 mit, daß auf Grund einer Anordnung der Reichsamtstelle für wirtschaftliche Demobilmachung die beteiligten Minister bestimmt hätten, daß die Provinzialverbände **Provinzialberufsämter** einzurichten hätten. Er nehme an, daß die Handelskammer bereit sein werde, einen Teil der Kosten zu übernehmen und bat um Mitteilung, in welcher Höhe auf einen Zuschuß von ihr gerechnet werden könne.

Gleichzeitig bat er die Handelskammer um Benennung von 1 bis 2 Persönlichkeiten aus den von ihr vertretenen Berufsständen, die bereit und geeignet wären, in den Beirat des Provinzialberufsamtes einzutreten.

57. Laut Erlass des Reichsministers der Volkswohlfahrt soll den Ortsausschüssen für **Kriegsverletzte und Kriegshinterbliebenenfürsorge** auch Mitglieder der Handelskammer angehören. Die Handelskammer wurde daher von einzelnen Magisträten erjucht Vertreter namenthaft zu machen. Dies geschah.

58. Der Hilfsbund für kriegsverletzte Offiziere (Hano) ist bestrebt, die in **Notlage geratenen Offiziere** nach Möglichkeit in allen Berufen, für die sie geeignet sind, unterzubringen. Die Handelskammer wurde gebeten, ihn bei seinen Bestrebungen zu unterstützen.

59. Die Handelskammer richtete am 5. Juni 1919 an den Regierungspräsidenten die Bitte, die von dem Demobilmachungskommissar ge-

forderte **Entlassung weiblicher Angestellte** zugunsten von Kriegsteilnehmern nicht zu schroff durchzuführen, weil in häufigen Fällen die Firmen bei Entlassung weiblicher Angestellte infolge mangelnder Beschäftigung kaum in der Lage sein dürften, männliche Angestellte einzustellen, so daß zu den arbeitslosen männlichen Angestellten nun auch arbeitslose weibliche Angestellte kämen.

60. Der schlesische Arbeitsnachweisverband in Breslau bat die Handelskammer um Äußerung, ob in der Zigarettenindustrie infolge Mangels an Tabak **Arbeitslosigkeit** eingetreten sei. Gegebenenfalls wurde die Handelskammer gebeten, auf die Betriebe einzuwirken, daß sie durch Arbeitsstreckung völlige Arbeitslosigkeit verhindern möchten.

Die Handelskammer berichtete am 27. Oktober 1919, daß die Zigarettenindustrie im Bezirke nur in geringem Umfange vertreten sei. Im allgemeinen seien Arbeiterentlassungen nicht vorgekommen, weil die Arbeiter in anderen Betriebszweigen beschäftigt werden konnten.

61. Die Handelskammer erteilte in zahlreichen Fällen Auskunft über die **Einstellung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern** namentlich von Kriegsteilnehmern.

Sonstiges.

62. Verschiedene Zuschriften aus Geschäftskreisen, die darauf hindeuten, daß außerhalb Oberschlesiens Zweifel und Befürchtungen hinsichtlich der **Aufrechterhaltung der Verkehrs- und Geschäftsbeziehungen mit Oberschlesien** bestehen, veranlaßten die Handelskammer im Juli 1919 in der Presse darauf hinzuweisen, daß auch nach Unterzeichnung des Friedensvertrages inbezug auf den geschäftlichen Verkehr zwischen Oberschlesien und dem übrigen Deutschland keinerlei Änderungen zu erwarten seien.

Da die Klagen in dieser Angelegenheit nicht verstummten, nahm die Handelskammer Veranlassung, am 26. August 1919 den Deutschen Industrie- und Handelstag zu bitten, durch Vermittlung der deutschen Handelskammern aufklärend zu wirken und die deutsche Kaufmannschaft von dem beklagten Verfahren abzuhalten.

63. Der Sachausschuß für die Maschinenindustrie in Charlottenburg bat die Handelskammer am 2. September 1919 um Aufschluß über den gegenwärtigen Beschäftigungsgrad der Maschinenindustrie im Bezirk der Handelskammer, um u. a. darüber urteilen zu können, ob der Maschinenbau ein weiteres Interesse an **Notstandsaufträgen** hat oder ob in nächster Zeit die Vergebung von Notstandsaufträgen eingestellt werden könnte.

Die Handelskammer berichtete am 14. Oktober 1919, daß nach ihren Feststellungen nur eine geringe Anzahl von Maschinenfabriken des Bezirks derartig beschäftigt sei, daß sie auf Notstandsarbeiten verzichten könne. Die Mehrzahl der Fabriken erklärte sich zur Übernahme von Notstandsarbeiten be-

reit, weil sie beschäftigungslos oder noch nicht ausreichend beschäftigt sei. Allerdings erwarten die Fabriken nach den gemachten Erfahrungen nicht mehr allzuviel von derartigen Notstandsaufträgen, weil die Bemühungen darum meistens vergeblich verliefen. Von einer Firma wurde sogar darauf hingewiesen, die Behörden sollten darauf bezügliche Umfragen überhaupt einstellen, da dadurch nur Erwartungen ausgelöst würden, die sich später als unerfüllbar erwiesen. Eine Anzahl von den Firmen beklagte Mängel bei der Vergebung von Notstandsaufträgen wurde dem Sachausschuß für die Maschinenindustrie mitgeteilt.

64. Eine Firma des Bezirks richtete an die Handelskammer die Bitte, ihr Gesuch an das Reichswirtschaftsministerium wegen **Abwendung der Gefahr drohender Betriebsstillegung** zu unterstützen. Die Fabrik befürchtete infolge der stockenden Holzzufuhr ihren Betrieb stilllegen zu müssen und bat, ihr für die Holzanfuhr die genügenden Wagen zu stellen.

Die Handelskammer unterstützte am 10. September 1919 den Antrag der Firma.

65. In der Presse sind in letzter Zeit wiederholt Nachrichten veröffentlicht worden, daß **ausländisches Kapital sich in erhöhtem Maße dem Industrieunternehmen Oberschlesiens zuwenden** bzw. die oberischlesischen industriellen Werke kaufen. Die Handelskammer wurde wiederholt um Auskunft gebeten, ob diese Nachrichten zutreffen.

Die Handelskammer teilte den in Betracht kommenden Stellen mit, daß diese Nachrichten nicht zuträfen.

66. Von verschiedenen kaufmännischen Vereinen des Bezirks wurde die Handelskammer gebeten, gegen die drohende **Kommunalisierung des Lebensmittelhandels** Einspruch zu erheben.

Die Handelskammer nahm daher Veranlassung, am 25. April 1919 an die Deutsche Nationalversammlung ein dringendes Telegramm zu richten, in dem die Mitglieder gebeten wurden, im Hinblick auf die schlechten Erfahrungen während der Kriegsjahre die Sozialisierung und Kommunalisierung insbesondere des Lebensmittelhandels abzulehnen.

(Vergl. Mitteil. Jahrg. 1919 Seite 64.)

67. Im Reichswirtschaftsministerium ist ein Gesetzentwurf hergestellt worden, welcher in der vereinfachten Form der Gesetzgebung durch das Reichswirtschaftsministerium mit Zustimmung des Reichsrats und des von der verfassungsgebenden deutschen Nationalversammlung gewählten Ausschusses erlassen worden ist und die Einberufung eines vorbereitenden **Reichswirtschaftsrates** regeln soll. Dieser vorbereitende Reichswirtschaftsrat soll aus insgesamt 163 Mitgliedern (Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, der verschiedenen Wirtschaftszweige sowie von Vertretern der Verbraucherschaft, Beamenschaft und freien Berufen) bestehen, unter denen sich 31

Vertreter der Unternehmer von Industrie und Handel beteiligen sollen. Die 31 Vertreter der Unternehmer sollen nach dem Entwurf von der Zentralarbeitsgemeinschaft der industriellen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, aus deren Fachgruppen, vom Reichskohlenrat und Reichskalirat, dem Zentralverband des deutschen Großhandels, der Hauptgemeinschaft des deutschen Einfuhrhandels und Außenhandelsausdem Zentralverband des deutschen Bank- und Bankiergewerbes, dem Reichsverband der Privatversicherungen und anderer Fachorganisationen benannt werden. Da dem Deutschen Industrie- und Handelstag die Benennung nur eines Mitgliedes zugestanden worden ist, erhob der Deutsche Industrie- und Handelstag sowie der Landesauschuß der preussischen Handelskammern gegen die Zurücksetzung Einspruch.

Die Handelskammer nahm Veranlassung, ebenfalls gegen die Nichtberücksichtigung der gesetzlichen Vertretungen von Industrie und Handel Protest zu erheben.

68. Der Deutsche Industrie- und Handelstag ersuchte die Handelskammer um Übersendung einer Vorschlagsliste von Mitgliedern im **Reichskohlenrat**.

Die Handelskammer nannte die in Betracht kommenden Personen.

69. Die Kohlenwirtschaftsstelle in Breslau teilte am 8. Oktober 1919 mit, daß entsprechend einer Anweisung des preussischen Ministers für Handel und Gewerbe der **Kohlenwirtschaftsstelle ein Beirat beigegeben** werden soll, der im Hinblick auf die in nächster Zeit zu erwartenden Schwierigkeiten in der Kohlenversorgung der Industrie beratende Stimmen haben soll. Der für Schlesien zu errichtende Beirat soll in verschiedenen Ausschüssen gegliedert werden. Auch für den Regierungsbezirk Oppeln ist die Bildung eines solchen Ausschusses vorgesehen. Die Handelskammer wurde ersucht, Vorschläge für diesen Beirat zu machen unter Berücksichtigung derjenigen Industrien, die in bezug auf die Kohlenversorgung voraussichtlich mit großen Schwierigkeiten zu rechnen haben werden. Als Ausschussmitglieder kamen in Betracht:

1. ein Vertreter der Großindustrie,
2. zwei Vertreter der mittleren und kleineren Industrien (sofern es sich um Bezieher auf Kohlenmeldefakten handelt),
3. zwei Arbeitnehmer aus der kohlenverbrauchenden Industrie,
4. ein Arbeitnehmer aus dem oberischlesischen Bergbau,
5. ein Vertreter des Kohलगroßhandels,
6. ein Vertreter der Schifffahrt.

Die Handelskammer machte die gewünschten Vorschläge.

70. Der Regierungspräsident in Oppeln teilte am 9. Oktober 1919 mit, daß zur Unterstützung der ihm beigegebenen **Baustoffbeschaffungstelle** ein Gutachterbeirat zu bilden ist, dem Vertreter der Erzeuger, des Handels, der Arbeitnehmer, des Baugewerbes und der Bauherren angehören sollen.



Die Handelskammer wurde ersucht, ihm geeigneten Vertreter des Handels namhaft zu machen; dies geschah.

71. Nach dem Vorbilde anderer Plätze wurde Ende September 1919 in Breslau eine **Wirtschaftsgemeinschaft G. m. b. H. zur Verwertung des Heeresguts** im Bezirk des 6. Armeekorps gegründet. Wegen einer etwaigen Beteiligung Oberschlesiens an dieser Gesellschaft trat die Handelskammer für den Regierungsbezirk Oppeln in Verhandlungen mit der Breslauer Handelskammer, die zu vorläufigen Vereinbarungen über die wichtigsten bezüglichen Fragen führten. Auf einer von der Oppelner Handelskammer am 23. September 1919 in Mandzjin veranstalteten Versammlung sprachen sich jedoch die obereschlesischen Interessenten gegen den Anschluß Oberschlesiens an die Breslauer Wirtschaftsgemeinschaft aus. Es wurde vielmehr beschlossen, eine besondere solche Gesellschaft für Oberschlesien zu begründen, sofern es, was von der Geschäftsführung der Oppelner Handelskammer für fraglich erklärt wurde, gelingen sollte, dieser Gesellschaft die rechtzeitige Belieferung mit Waren zu sichern. Zur Klärung der Belieferungsfrage wurde eine Kommission gewählt, die mit dem Reichsstaatsministerium und dem Reichsverwertungsamt in Berlin in Verhandlungen treten soll.

Nachdem dem Syndikus der Handelskammer bezw. der gebildeten Kommission seitens der maßgebenden Reichsstellen die Belieferung Oberschlesiens mit Heeresgütern zugesichert worden ist, wurde in einer Versammlung am 30. Oktober 1919 die Gründung einer Wirtschaftsstelle für Oberschlesien mit einem Kapital von 1 000 000 M beschlossen. Die Gründung soll in diesen Tagen erfolgen.

72. Der Verband obereschlesischer Bekleidungsfabrikanten und Textilgroßhändler in Beuthen führte bei der Handelskammer Klage darüber, daß die ihm angeschlossenen Firmen bisher von jeder **Lieferung von Waren aus den Reichsbeständen** ausgeschlossen worden seien. Insbesondere wurde darüber geklagt, daß eine Breslauer Großhandelsfirma bevorzugt wurde, während die Firmen des Bezirks trotz ihrer wiederholten Eingaben unberücksichtigt blieben. Er überhandte der Handelskammer Abschrift seiner an den Reichswirtschaftsminister deshalb überhandten Eingabe mit der Bitte, seine Bestrebungen zu unterstützen.

Die Handelskammer befürwortete am 7. und 31. August 1919 den Antrag des Verbandes.

Der Reichswirtschaftsminister erwiderte hierauf am 29. August, daß von den freigegebenen Textilien aus den Beständen der Heeres- und Marineverwaltung, die in preislicher und qualitativer Beziehung die vorteilhaftesten für die Notstandsversorgung wären, erfasst und über die Reichsleiderlager den Kommunalverbänden zur Weiterleitung an Kleinhandel und Handwerk zugeführt würden. Darüber hinaus sei für den freien Handel wenig zur Verteilung übrig geblieben. Zur Klage bezüglich der Bevorzugung der einen Breslauer

Großhandelsfirma enthielt sich der Reichswirtschaftsminister jeder Äußerung.

73. Anfang September 1919 teilte nun der Deutsche Industrie- und Handelstag mit, daß er vom Reichsverwertungsamt ersucht worden sei, die **Herstellung der Entlassungsanzüge für die heimkehrenden Kriegsgefangenen** zu organisieren, soweit nicht die Bekleidungsämter damit betraut seien.

Die Handelskammer trat mit dem Deutschen Handelstag in Verbindung, um wenigstens einen Teil der Herstellungsarbeiten für die obereschlesische Bekleidungsindustrie zu sichern.

Der Deutsche Handelstag teilte nunmehr der Handelskammer am 3. November 1919 mit, daß die obereschlesische Bekleidungsindustrie im Hinblick auf die obwaltenden Verhältnisse bei der Herstellung der von ihm zur Verteilung gelangenden Arbeiten besonders berücksichtigt werden solle.

Die Handelskammer nahm Veranlassung, auf Grund dieser Mitteilung am 11. November erneut mit dem Reichsverwertungsamt wegen der Beteiligung der obereschlesischen Bekleidungsindustrie an der Herstellung von Entlassungsanzügen in Verbindung zu treten.

74. Von einem kaufmännischen Verein im Bezirk wurde bei der Handelskammer Klage darüber geführt, daß der Volksrat in seinem Orte die ihm zum Verkauf überwiesenen Militärdecken aus Reichsbeständen nur an eine Firma zum Weiterverkauf abgegeben hätte, während die übrigen Firmen des betreffenden Ortes übergangen wurden. Er bat daher die Handelskammer darauf hinzuwirken, daß bei etwa späteren **Warenverteilungen** möglichst alle in Betracht kommenden Firmen beteiligt werden.

Gleichzeitig wurde darüber geklagt, daß auch der Kreiskommunalverband ebenfalls Warenverteilungen ohne Mitwirkung der Kaufleute vor sich nehme.

Die Handelskammer brachte die Klagen dem Regierungspräsidenten zur Kenntnis mit der Bitte, zum Schutze der betreffenden Kaufmannschaft das weitere zu veranlassen.

Der Regierungspräsident erwiderte am 23. September 1919, daß es sich in den beklagten Fällen nur um Ausnahmen gehandelt hätte, in dem Bestreben, der ärmeren Volksschicht entgegen zu kommen.

75. Der Handelskammer wurde mitgeteilt, daß von verschiedenen obereschlesischen Kommunalverwaltungen beim Oberpräsidenten beantragt werde, die **Zuckerbelieferung** Oberschlesiens wieder wie in den ersten Kriegsjahren den Kommunalverwaltungen direkt zuzuführen und die Freizügigkeit der Zuckermarken aufzuheben. Die Handelskammer richtete am 11. November 1919 an den Regierungspräsidenten die Bitte, falls tatsächlich beabsichtigt werden sollte, einem solchen Antrage näher zu treten, vorher der Handelskammer und ihren Interessenten Mitteilung zu machen. Nach ihrer Kenntnis liege kein Anlaß vor, von dem bisherigen Verteilungsmodus durch den Handel abzugehen.

76. Der Verband deutscher Leinen-industrieller hat eine **Forschungsstelle** für Textilfasern in Sorau eingerichtet und bat die Handelskammer um finanzielle Unterstützung.

77. Der Handelskammer ist eine Drucksache über die Errichtung eines **Osteuropa-Instituts in Breslau** zugegangen.

78. Bei dem Reichswirtschaftsminister sind von einer Anzahl von Einkaufsverbänden aus der Textilbranche Klagen darüber geführt worden, daß durch das Verhalten der Fabrikanten gegenüber den Abnehmern der Bestand der Einkaufsverbände gefährdet werde. Insbesondere sollen verschiedene Fabrikanten Lieferungsbedingungen gestellt haben, die den Abnehmer an feste Preise binden oder ihm Alleinbezug von einem bestimmten Hersteller oder Lieferantengruppe aufnötigten. Die **Lieferungen an Einkaufsvereinigungen** solle grundsätzlich ausgeschlossen werden. Es wurde daher bei dem Minister beantragt, durch eine allgemeine Verordnung Vereinbarungen der geschilderten Art für nichtig zu erklären. Die Handelskammer wurde vom Deutschen Industrie- und Handelstag gebeten, zu dieser Angelegenheit Stellung zu nehmen.

Die Handelskammer berichtete am 1. Oktober 1919, daß ihr Klagen über Erschwerung oder Verhinderung des unmittelbaren Einkaufs der Vereinigungen des Kleinhandels bei den Fabriken infolge entgegenstehender Vereinbarung zwischen Fabrikanten und Großhandelsverbänden aus dem Bezirk nicht bekannt geworden seien. Von unterrichteter Seite werde die Auffassung vertreten, daß solche Ausschaltungsbestrebungen des Großhandels zur Zeit der jetzigen Warenknappheit wenig Aussicht auf Erfolg hätten. Solange nicht der Wettbewerb der Fabriken untereinander wiederhergestellt sei, erscheine die Frage, ob im Interesse des Kleinhandels gesetzliche Maßnahmen gegen etwaige Vereinbarungen der gedachten Art getroffen werden sollen, als wenig dringlich und im übrigen würde eine dahingehende Verordnung Umgehungen kaum ausschließen.

79. Von dem Konsumverein in Königshütte ist beim Regierungspräsidenten darüber Beschwerde erhoben worden, daß er vom Magistrat in Königshütte nicht als Großkaufmann bei der **Verteilung von Waren** betrachtet würde.

Der Regierungspräsident ersuchte die Handelskammer um Stellungnahme hierzu.

Nach Einvernehmen mit dem Reichsernährungsminister kam die Handelskammer in ihrem Gutachten zu der Auffassung, daß der Konsumverein Königshütte hinsichtlich der Verteilung von Lebensmitteln als Großkaufmann zu betrachten sei.

80. Die Reichsfuttermittelstelle teilte am 5. Juli 1919 mit, daß durch Bekanntmachung vom 26. Juni 1919 die Verordnung über Futtermittel vom 10. Januar 1918 auf eine Anzahl Futtermittel vom 1. Juli 1919 ab keine Anwendung finde.

Sie beabsichtige daher, die Bestände an diesen Futtermitteln unmittelbar an größere Handelsfirmen bezw. an landwirtschaftliche Haupt- und Zentralgenossenschaft abzugeben. Die Handelskammer teilte dies den in Betracht kommenden Firmen des Bezirks mit.

81. Der Regierungspräsident in Oppeln ersuchte die Handelskammer am 28. Mai 1919 um Äußerung zu einer Anregung des Ziegenhalter Ortskartells des deutschen Beamtenbundes, den **Verkauf von Gemüse und Obst und dergl. nur nach Gewicht** stattfinden zu lassen.

Die Handelskammer berichtete am 25. August 1919, daß der Antrag zweckmäßig sei. Sie befürwortete den Erlass einer entsprechenden Anordnung, unterließ es aber nicht, darauf hinzuweisen, daß eine solche Vorschrift insofern nicht unbedenklich wäre, als unter dem Zwange des Mitbringens von Wagen und Gewichten viele Erzeuger von dem Markte sich fernhalten würden, weil sie die Unbequemlichkeiten des Mitführens von Wagen und Gewichten scheuen würden. Der Verkauf von Gemüse und Obst würde daher weniger auf dem Markt als in Läden stattfinden müssen, der möglicherweise die gewünschte Ermäßigung der Preise nicht herbeiführen würde.

82. Nach den **Höchstpreisbestimmungen für Kaffee-Erzeugnisse** ist der Höchstpreis gestaffelt:

- a) für den Verkauf an Großhändler,
- b) " " " " Kleinhändler,
- c) " " " " den Verbraucher.

Unter diesen Umständen gingen verschiedene Fabriken dazu, unter Umgehung des Großhandels direkt an die Kleinhändler zu verkaufen, weil sie dadurch naturgemäß höhere Preise erzielen. Im Interesse des Großhandels richtete daher die Handelskammer zu Breslau an den Deutschen Industrie- und Handelstag ein Schreiben, in dem sie bat, dafür einzutreten, daß die Verkaufspreise zu a) als Herstellerpreise festgesetzt würden, damit die Industrie bei der Abgabe an die Kleinhändler keine finanziellen Vorteile habe und die Regelung wie bei anderen Artikeln getroffen werde. Dadurch läge bei den Fabriken keine Veranlassung vor, den Großhandel zu übergehen.

Der Deutsche Industrie- und Handelstag ersuchte die Handelskammer um Äußerung hierzu.

Die Handelskammer sprach sich am 6. August 1919 im gleichen Sinne wie die Handelskammer zu Breslau aus.

83. Bei der Handelskammer wurde von der Konvention Oberschlesischer Großdestillateure in Oppeln darüber geklagt, daß nach den in Bearbeitung befindlichen **Ausführungsbestimmungen zum Branntweinmonopolgesetz** die Monopol-Verwaltung nicht eher Spirit zur Herstellung von freigelegspflichtigen Trinkbranntwein abzugeben brauche, bevor die Verwahrung nicht selbst in vollem Betriebe sei. Von den Spiritverarbeitern würde daher befürchtet, daß

sie unter diesen Umständen noch jahrelang ohne Material gelassen würden.

Die Handelskammer richtete daher am 5. August 1919 an den Reichswirtschaftsminister die Bitte, an maßgebender Stelle darauf hinzuwirken, daß die Freigabe von Spirit durch die auf Grund des Reichsmonopolgesetzes zu treffenden Maßnahmen nicht verzögert würde.

84. Nach Wiederaufnahme des Außenhandels gehen der Handelskammer fortgesetzt Anfragen aus dem In- und Auslande wegen **Anknüpfung von Geschäftsverbindungen** zu. Da die Firmen der Handelskammer nicht bekannt sind, hat sie bisher davon abgesehen diese Anfragen weiterzugeben, sondern sich lediglich darauf beschränkt, sie teilweise in den „Mitteilungen“ zu erwähnen.

85. Nach den geltenden Bestimmungen bedarf der **Verkehr mit Lebensmitteln der besonderen Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde**. Die Handelskammer wurde daher in zahlreichen Fällen um Stellungnahme zu derartigen Anträgen ersucht, dem jeweilig entsprochen wurde.

86. Auf Grund der Bestimmungen über den **Verkehr mit Tabak** ist zum Großhandel mit Tabak die Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde erforderlich, die im Einvernehmen mit der Handelskammer zu erteilen ist. Die Handelskammer wurde seit dem letzten Bericht wiederum in zahlreichen Fällen um ihre Stellungnahme ersucht.

87. Die Schlesische Stelle zur **Bekämpfung von Schwindelfirmen** in Lübeck hat die Handelskammer wiederholt um Mitwirkung bei der **Aufdeckung von schwindelhaften Firmen**. Die Handelskammer entsprach diesem Ersuchen.

88. Von mehreren Hauptzollämtern bezw. militärischen Stellen sind der Handelskammer Warenposten überwiesen worden, die verbotener Weise nach dem Auslande ausgeführt werden sollten.

89. Die Polizeiverwaltung Cosel ersuchte die Handelskammer um Namhaftmachung einer für die **Revision der Mühlen** geeigneten Person. Dies geschah.

90. Von der Eisenbahnverwaltung war eine Sendung Eisen, die nach dem Ausland geliefert werden sollte, für ihre Zwecke verwendet worden.

Die Eisenbahndirektion Rattowitz hat daher die Handelskammer um Auskunft, ob die von der Firma in Rechnung gestellten Preise den **Inlandshöchstpreisen** entsprächen.

Die Handelskammer erwiderte am 11. November 1919, daß für die in Frage kommende Sendung nicht die Inlandspreise, sondern die Exportpreise zu berechnen wären. Die in Rechnung gestellten Preise entsprächen den Exportpreisen.

